

Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse und Fachgruppen der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (Brem. ABl. 1996 S. 281)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ausschüsse sowohl der Kammerversammlung (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und § 17 Abs. 1 Nr. 15 BremIngG) als auch des Kammervorstandes (§ 20 Satz 2 Nr. 2 BremIngG i.V.m. § 7 Abs. 3 der Kammersatzung) mit Ausnahme des Eintragungsausschusses (§ 19 BremIngG) und des Schlichtungsausschusses (§ 21 BremIngG). Diese Geschäftsordnung gilt mit Ausnahme des § 3 Satz 1 und 2 und des § 4 Satz 1 entsprechend auch für die Fachgruppen nach § 11 der Kammersatzung.

§ 2 Sprecher

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, soweit die Kammersatzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Einberufung

Ausschüsse werden durch den Geschäftsführer der Ingenieurkammer einberufen, wenn der Sprecher des Ausschusses oder zwei Ausschussmitglieder es beantragen. In der Regel soll eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, soll dies unverzüglich mitteilen. Eine Vertretung durch ein anderes Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

§ 4 Sitzungen

Der Ausschuss ist mit den anwesenden Mitgliedern in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die mit der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt gegeben worden sind, sonst nur, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Sprecher leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das nach dem Lebensalter älteste Ausschussmitglied. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch Ausschussbeschluss zugelassen werden; Satz 1 kommt nicht zur Anwendung. Die Sachverständigen und die Gäste sind zur Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen, die ihnen in der Sitzung bekannt werden, zu verpflichten. Die Mitglieder des Kammervorstandes, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses, der Geschäftsführer sowie der Justitiar der Ingenieurkammer sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 5 Sitzungsprotokoll

Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse und auch abweichende Meinungen von Minderheiten sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sprecher und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Kammervorstand alsbald zu übersenden und darf nur mit dessen Zustimmung - ganz oder teilweise - veröffentlicht werden. Der Kammervorstand hat dabei die Geheimhaltungspflichten zu beachten.

§ 6 Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse

Jeder Ausschuss kann nähere Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung treffen, die der Genehmigung durch den Kammervorstand bedarf.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Beschlossen von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer am 8. Mai 1996 aufgrund des § 17 Abs. 1 BremIngG und der §§ 10 und 11 der Satzung der Ingenieurkammer.